



Siemens Healthineers AG

Ordentliche

Hauptversammlung

2026

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 9

§ 186 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 221 Abs. 4 Satz 2 Aktiengesetz

Überblick

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen unter Tagesordnungspunkt 9 vor, eine neue Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen zu erteilen. Danach soll der Vorstand bis zum 4. Februar 2031 ermächtigt werden, auf die Inhaberin / den Inhaber und/oder auf den Namen lautende Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen oder eine Kombination dieser Instrumente (unter Einbeziehung aller in der vorgeschlagenen Ermächtigung vorgesehenen Gestaltungsmöglichkeiten nachfolgend gemeinsam auch „**Schuldverschreibungen**“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 6.000.000.000 mit oder ohne Laufzeitbegrenzung zu begeben und den Inhaberinnen/Inhabern bzw. Gläubigerinnen/Gläubigern solcher Schuldverschreibungen (zusammen nachfolgend auch „**Inhaber**“ bzw. „**Gläubiger**“) Wandlungs- oder Optionsrechte auf auf den Namen lautende Stückaktien der Siemens Healthineers AG („**Siemens Healthineers-Aktien**“) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu EUR 112.800.000 nach näherer Maßgabe der Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen (nachfolgend auch „**Schuldverschreibungsbedingungen**“) zu gewähren. Die vorgeschlagene Ermächtigung erstreckt sich auf alle Schuldverschreibungen, welche den in § 221 Aktiengesetz („**AktG**“) enthaltenen rechtlichen Anforderungen unterfallen. Die von der Hauptversammlung am 15. Februar 2022 unter Tagesordnungspunkt 7 beschlossene Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, von der bisher kein Gebrauch gemacht wurde, soll mit Wirksamwerden der neuen Ermächtigung zusammen mit dem in derselben Hauptversammlung beschlossenen Bedingten Kapital 2022 aufgehoben werden. Das Grundkapital der Siemens Healthineers AG (nachfolgend auch „**Gesellschaft**“) soll um bis zu EUR 112.800.000 durch Ausgabe von bis zu 112.800.000 auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht werden („**Bedingtes Kapital 2026**“).

Die neuerliche Ermächtigung dient der Sicherung einer möglichst umfassenden Flexibilität der Unternehmensfinanzierung und zu anderen Zwecken, sollte die Hauptversammlung im Jahr 2027 nach dem 14. Februar 2027 stattfinden. Sie soll der Gesellschaft größtmöglichen Spielraum bei der Finanzierung ihrer Aktivitäten einräumen und es der Verwaltung insbesondere ermöglichen, schnell und flexibel auf günstige Kapitalmarktbedingungen zu reagieren.

Wesentliche Konditionen der Schuldverschreibungen

Neben der Gewährung von Wandel-/Optionsrechten auf Siemens Healthineers-Aktien sollen die Schuldverschreibungsbedingungen auch die Möglichkeit einer Wandlungs- bzw. Optionspflicht und Umtauschrechte der emittierenden Gesellschaft oder der Siemens Healthineers AG vorsehen können, insbesondere Rechte zur Ersetzung der darunter ursprünglich geschuldeten Leistungen durch Siemens Healthineers-Aktien (auch als Umtauschrecht, Ersetzungsbefugnis bzw. Tilgungswahlrecht), zum Ende der Laufzeit oder zu einem anderen Zeitpunkt.

Sie sollen auch durch direkte oder indirekte Tochtergesellschaften der Siemens Healthineers AG („Siemens Healthineers-Gesellschaften“) begeben werden können; in diesem Fall soll der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, für die emittierende Gesellschaft die erforderlichen Garantien zu übernehmen und den Inhabern solcher Schuldverschreibungen Siemens Healthineers-Aktien bzw. Wandlungs-/Optionsrechte auf Siemens Healthineers-Aktien zu gewähren sowie weitere, für die Ausgabe der Schuldverschreibungen erforderliche Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen.

Die Schuldverschreibungen sollen gegen Bar- und/oder Sachleistung, insbesondere gegen Beteiligung an anderen Unternehmen, begeben werden können. Im Fall von Optionsschuldverschreibungen soll die Ausgabe auch gegen Sachleistung möglich sein, soweit in den Bedingungen der Optionsscheine vorgesehen ist, den Optionspreis je Siemens Healthineers-Aktie bei Ausübung vollständig in bar zu leisten. Sie sollen ferner außer in Euro auch – unter Bezugnahme auf den entsprechenden Euro-Gegenwert des zulässigen Gesamtnennbetrags – in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben werden können. Die Begebung von Schuldverschreibungen soll einmal oder mehrmals, nachrangig oder nicht nachrangig, insgesamt oder in Teilen sowie auch gleichzeitig in verschiedenen Tranchen erfolgen können.

Darüber hinaus soll – neben einer Bedienung aus bedingtem oder genehmigtem Kapital – auch die Erfüllung der Schuldverschreibungen durch die Lieferung eigener Aktien, die Zahlung eines Wertausgleichs in Geld oder die Lieferung anderer handelbarer Wertpapiere vorgesehen werden können.

Der Wandlungs-/Optionspreis darf jeweils einen Mindestausgabebetrag je Aktie nicht unterschreiten, dessen Berechnungsgrundlagen genau angegeben sind. Anknüpfungspunkt für die Berechnung ist jeweils der Börsenkurs der Siemens Healthineers-Aktie im zeitlichen Zusammenhang mit der Platzierung der Schuldverschreibungen bzw. im Fall einer Wandlungs-/Optionspflicht oder eines Umtauschrechts ggf. alternativ der Börsenkurs der Siemens Healthineers-Aktie im zeitlichen Zusammenhang mit der Ermittlung des Wandlungs-/Optionspreises nach näherer Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen.

Der Wandlungs-/Optionspreis kann unbeschadet von § 9 Abs. 1 und § 199 Abs. 2 AktG aufgrund einer Verwässerungsschutz- bzw. Anpassungsklausel nach näherer Bestimmung der jeweiligen Schuldverschreibung zugrunde liegenden Bedingungen angepasst werden, wenn es während der Laufzeit der Schuldverschreibungen bzw. Optionsscheine zum Beispiel zu Kapitalveränderungen bei der Gesellschaft kommt (etwa einer Kapitalerhöhung bzw. Kapitalherabsetzung oder einem Aktiensplit). Weiter können Verwässerungsschutz bzw. Anpassungen vorgesehen werden im Zusammenhang mit Dividendenzahlungen, der Ausgabe weiterer Wandel-/Optionsschuldverschreibungen, Umwandlungsmaßnahmen sowie im Fall anderer Ereignisse mit Auswirkungen auf den Wert der Wandlungs-/Optionsrechte bzw. Wandlungs-/Optionspflichten oder Umtauschrechte, die während der Laufzeit der Schuldverschreibungen bzw. der Optionsscheine eintreten (wie zum Beispiel einer Kontrollerlangung durch einen Dritten). Verwässerungsschutz bzw. Anpassungen können insbesondere durch Einräumung von Bezugsrechten, durch Veränderung des Wandlungs-/Optionspreises sowie durch die Veränderung oder Einräumung von Barkomponenten vorgesehen werden.

Bezugsrechtsausschluss

Die Schuldverschreibungen sind den Aktionärinnen und Aktionären grundsätzlich zum Bezug anzubieten. Um die Abwicklung zu erleichtern, soll auch von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden können, die Schuldverschreibungen an Kreditinstitute und andere Emissionsunternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung auszugeben, sie den Aktionärinnen und Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand soll jedoch in den in der vorgeschlagenen Ermächtigung genannten Fällen ermächtigt sein, das Bezugsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre auf die Schuldverschreibungen mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen.

Vereinfachter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG

Die vorgeschlagene Ermächtigung soll den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionärinnen und Aktionäre erlauben, sofern die Schuldverschreibungen gegen Barleistung begeben werden und der Ausgabepreis für eine Schuldverschreibung deren nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet.

Hierdurch erhält die Gesellschaft die Möglichkeit, günstige Marktsituationen sehr kurzfristig und schnell zu nutzen und durch eine marktnahe Festsetzung der Konditionen bessere Bedingungen für die Schuldverschreibungen zu erreichen. Eine derartige marktnahe Konditionenfestsetzung und reibungslose Platzierung wären bei Wahrung des Bezugsrechts nicht möglich. Nach § 186 Abs. 2 Satz 2 AktG ist der Bezugspreis (und damit die Konditionen der Schuldverschreibungen) mindestens drei Tage vor Ablauf der Bezugsfrist zu veröffentlichen. Es bestünde dann das Risiko, dass sich die Marktkonditionen in diesem Zeitraum ändern und daher die Konditionen der Schuldverschreibungen nicht mehr marktgerecht sind. Diesem Risiko müsste dadurch begegnet werden, dass zur Sicherheit Abschläge etwa auf die Verzinsung oder den Ausgabepreis der Schuldverschreibungen vorgenommen werden. Die Schuldverschreibungen würden daher letztlich nicht zu optimalen Marktkonditionen platziert werden. Auch ist bei Gewährung eines Bezugsrechts wegen der Ungewissheit seiner Ausübung (Bezugsverhalten) die erfolgreiche Platzierung bei Dritten gefährdet bzw. mit zusätzlichen Aufwendungen verbunden. Schließlich kann die Gesellschaft bei Einräumung

eines Bezugsrechts wegen der Länge der Bezugsfrist nicht kurzfristig auf günstige bzw. ungünstige Marktverhältnisse reagieren.

Das Interesse der Aktionärinnen und Aktionäre wird dadurch gewahrt, dass die Schuldverschreibungen im Fall von bereits bei Begebung der Schuldverschreibungen begründeten Bezugsrechten bzw. -pflichten nicht wesentlich unter dem theoretischen Marktwert ausgegeben werden. Der Vorstand wird bei seiner Preisfestsetzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation am Kapitalmarkt den Abschlag von diesem Marktwert so gering wie möglich halten. Damit wird der rechnerische Wert eines Bezugsrechts auf die Schuldverschreibungen auf beinahe null sinken, sodass den Aktionärinnen und Aktionären durch den Bezugsrechtsausschluss kein nennenswerter wirtschaftlicher Nachteil entstehen kann. Sie können bei Befürchtung eines nachteiligen Verwässerungseffekts überdies ihren Anteil am Grundkapital der Gesellschaft mittels eines Erwerbs der erforderlichen Aktien über die Börse zeitnah zur Festsetzung der Ausgabekonditionen der Schuldverschreibungen erhöhen.

Der rechnerische Anteil am Grundkapital, der auf Aktien entfällt, die aufgrund von unter der vorgeschlagenen Ermächtigung ausgegebenen Schuldverschreibungen auszugeben oder zu gewähren sind, darf 20 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der vorgeschlagenen Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausnutzung der vorgeschlagenen Ermächtigung nicht überschreiten. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit der vorgeschlagenen Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden, sowie auch Aktien, die aufgrund einer während der Laufzeit der vorgeschlagenen Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG begebenen Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibung ausgegeben oder gewährt wurden oder auszugeben oder zu gewähren sind.

Schuldverschreibungen gegen Sacheinlagen bzw. -leistungen

Der Vorstand soll ferner ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre auszuschließen, sofern die Schuldverschreibungen gegen Sacheinlagen bzw. -leistungen ausgegeben werden sollen, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder die Siemens Healthineers-Gesellschaften.

Dadurch soll die Gesellschaft im internationalen Wettbewerb um interessante Akquisitionsobjekte gestärkt werden und es soll ihr ermöglicht werden, bei sich bietenden Gelegenheiten schnell und flexibel reagieren zu können. Die Ausnutzung der vorgeschlagenen Ermächtigung kann auch zur Erreichung einer optimalen Finanzierungsstruktur sinnvoll sein. Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Begebung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten gegen Sacheinlagen mit Bezugsrechtsausschluss Gebrauch machen wird. Der Vorstand wird dies nur dann tun, wenn dies im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionärinnen und Aktionäre liegt. Der Gesellschaft erwächst daraus kein Nachteil, denn die Ausgabe der Schuldverschreibungen gegen Sacheinlagen setzt voraus, dass der Wert der Sacheinlage in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der dafür ausgegebenen neuen Schuldverschreibungen steht. Der Vorstand wird sich bei der Bemessung des

Werts der als Gegenleistung hingegebenen Schuldverschreibungen in der Regel an dem nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibungen, abgeleitet von dem Börsenkurs der Aktien der Siemens Healthineers AG, oder dem durch ein anerkanntes marktorientiertes Verfahren ermittelten Marktwert der Schuldverschreibungen orientieren.

Spitzenbeträge

Weiterhin ist eine Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für etwaige Spitzenbeträge vorgesehen. Diese dient dazu, dass im Hinblick auf den Betrag der jeweiligen Emission ein praktikables Bezugsverhältnis dargestellt werden kann. Dieser marktkonforme und sinnvolle Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ermöglicht technisch die Emission von Schuldverschreibungen mit runden Beträgen. Gleichzeitig ist der damit möglicherweise verbundene Verwässerungseffekt wegen der Beschränkung auf Spitzenbeträge für die einzelne Aktionärin bzw. den einzelnen Aktionär regelmäßig geringfügig.

Verwässerungsschutz

Schließlich ist der Ausschluss des Bezugsrechts zugunsten der Inhaberinnen und Inhaber bzw. Gläubigerinnen und Gläubiger von Wandlungs-/Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft, die von der Gesellschaft und/oder durch eine Siemens Healthineers-Gesellschaft ausgegeben oder garantiert wurden, bzw. entsprechender Wandlungs-/Optionspflichten mit Rücksicht auf den Verwässerungsschutz vorgesehen, der diesen nach den Bedingungen der Schuldverschreibungen in aller Regel zusteht.

Dieser Verwässerungsschutz sieht zur Erleichterung der Platzierung meist neben der Möglichkeit zur Ermäßigung des Wandlungs- oder Optionspreises vor, dass den Inhaberinnen und Inhabern bzw. Gläubigerinnen und Gläubigern der Schuldverschreibungen bzw. Optionsscheine auch bei einer nachfolgenden Ausgabe weiterer Schuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf neue Aktien eingeräumt werden kann, wie es den Aktionärinnen und Aktionären zusteht. Sie werden damit so gestellt, als seien sie bereits Aktionärinnen und Aktionäre. Eine solche Gewährung eines Bezugsrechts bietet die Möglichkeit zu verhindern, dass der Wandlungs- bzw. Optionspreis früher ausgegebener Schuldverschreibungen ermäßigt werden muss. Dies gewährleistet einen höheren Ausgabepreis der Aktien, die bei Durchführung der Wandlung oder Ausübung der Option ausgegeben werden. Um den Inhaberinnen und Inhabern bzw. Gläubigerinnen und Gläubigern von zuvor ausgegebenen Schuldverschreibungen Bezugsrechte als Verwässerungsschutz einräumen zu können, muss das Bezugsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre auf die hierzu verwendeten neuen Schuldverschreibungen ausgeschlossen werden.

Bedingtes Kapital 2026

Das Bedingte Kapital 2026 wird benötigt, um mit entsprechend ausgestalteten Schuldverschreibungen verbundene Wandlungs-/Optionsrechte bzw. Wandlungs-/Optionspflichten oder Umtauschrechte in Bezug auf Siemens Healthineers-Aktien erfüllen zu können, soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden.

Weitere Informationen

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob die Ausnutzung des Bedingten Kapitals 2026 und der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, und

insbesondere ein Ausschluss des Bezugsrechts, unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft an der konkreten Maßnahme, der Erforderlichkeit der Gewährung von Aktien und der Bewertung im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionärinnen und Aktionäre liegen. Im Falle der Ausübung der vorgeschlagenen Ermächtigung wird der Vorstand in der nächsten Hauptversammlung darüber sowie über die konkreten Gründe für einen etwaigen Bezugsrechtsausschluss berichten.

[Unterschriftenseite folgt]

München, den 19. November 2025

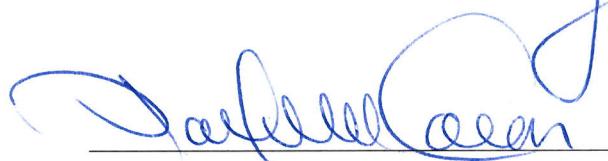
Siemens Healthineers AG
Der Vorstand



Dr. Bernd Montag (Vorsitzender)



Dr. Jochen Schmitz



Darleen Caron



Elisabeth Staudinger-Leibrecht